

Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Freiburg

vom 17. Februar 1998,
zuletzt geändert am 1. Dezember 1998

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Feuerwehren der Stadt Freiburg bilden den

Stadtfeuerwehrverband Freiburg e.V.,

im nachfolgenden Verband genannt.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in

79115 Freiburg
Eschholzstr.118.

(3) Der Verband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

(4) Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Vereines Baden-Württembergisches Feuerwehrheim und der Gustav-Binder-Stiftung.

(5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Betreuung und Förderung der Feuerwehren sowie der Jugend- und Altersabteilung und des musiktreibenden Zuges, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und die Unterstützung bei deren Aufgabenerfüllung;
- b) Fortbildung der Feuerwehrangehörigen und Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen;
- c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und/oder dafür verantwortlichen Stellen;
- d) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des Vorbeugenden Brandschutzes;
- e) Unterstützung der Feuerwehr als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verband verhält sich politisch und religiös neutral.

(4) Der Stadtfeuerwehrverband kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen, sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Stadt Freiburg i. Br.,

b) die Fa. Rhodia Acetow AG,

c) Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Freiburg i. Br. und der Fa. Rhodia Acetow AG.

Weitere Mitglieder können sonstige Träger von Feuerwehren in der Stadt Freiburg i. Br. sowie Mitglieder von Feuerwehren dieser Träger werden.

(2) Sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrages bedarf keiner Erklärung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag entbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie haben die sich aus der Satzung und aus Vereinsbeschlüssen ergebenden Pflichten zu erfüllen und den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandsversammlung,

b) der Verbandsausschuss,

c) der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe scheidern mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr oder nach Ablauf der Wahlperiode aus ihren Ämtern aus. Vertreter der Altersabteilung scheidern mit Ablauf der Wahlperiode aus ihren Ämtern aus. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Wahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Organe führen ihre laufenden Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
- a) die Vorstandsmitglieder,
 - b) die übrigen Ausschussmitglieder,
 - c) die Delegierten, die von den aktiven Abteilungen der Gemeindefeuerwehr, der Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren entsandt werden. Auf je angefangene 20 Angehörige entfällt ein Versammlungsmittglied. Die Jugendfeuerwehr und die Altersabteilung entsenden jeweils zwei Delegierte. Die Anzahl der Delegierten des Musikzuges errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder, die nicht gleichzeitig durch andere Abteilungen vertreten werden.
- (2) Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Versammlungsmittglieder vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Verbandsmittglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsmittglieder gem. Abs. 1 vertreten ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Versammlungsmittglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Versammlungsmittglied hat eine Stimme. Stimmrechtsausübung durch einem anderen Versammlungsmittglied erteilte Vollmacht ist zulässig. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 2/3 der Versammlungsmittglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Versammlungsmittglieder.
- (7) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(8) Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Fällt die Wahl keiner dieser beiden auf den Feuerwehrkommandanten, so ist weiterer stellvertretender Vorsitzender der Feuerwehrkommandant als Vertreter der Stadt Freiburg i. Br.; andernfalls wählt die Verbandsversammlung auch den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Außerdem wählt die Verbandsversammlung den Schrift- und Kassenführer.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenführer werden von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim.

§ 8 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Vertreter der Gemeindefeuerwehr der Stadt Freiburg i. Br., der Werkfeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren im Verbandsausschuss nach Maßgabe der §§7 Abs. 9 und 9 Abs. 2;
- b) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages;
- c) Beschluss des Haushaltsplans;
- d) Anerkennung des Jahresberichtes und Entlastung des Verbandsvorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Beratung und Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Verbandes;
- g) Beschluss über Satzungsänderungen;
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss;
- i) Wahl des Schriftführers, des Kassenführers;
- j) Entgegennahme des Berichts der Leiter der Altersabteilung, des Musikzuges und der Jugendfeuerwehr über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 9 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) je einem Vertreter der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br.
- d) je einem Vertreter der Werkfeuerwehren,
- e) je einem Vertreter der Betriebsfeuerwehren,
- f) einem Vertreter der Abteilung Berufsfeuerwehr der Stadt Freiburg i. Br.,
- g) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- h) dem Leiter des Musikzuges der Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br.,
- i) dem Leiter der Altersabteilung der Feuerwehr der Stadt Freiburg i.Br..

(2) Die Vertreter der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br., der Werkfeuerwehren, der Betriebsfeuerwehren sowie der Abteilung Berufsfeuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. werden in der Verbandsversammlung von den entsprechenden Delegierten gewählt. § 7 Abs. 9, Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

(3) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsausübung durch einem anderen Mitglied erteilte Vollmacht ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(6) Sofern der Schriftführer und Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehören, sind sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- b) Vorbereiten der Verbandsversammlungen, evtl. von Kreisfeuerwehrtagen oder Landesfeuerwehrtagen.
- c) Beraten und Beschließen über alle Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist;
- d) Genehmigung des Kassenberichts;
- e) Entlastung des Kassenführers.

§ 11 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer und dem Schriftführer (beide ohne Stimmrecht im Vorstand).

(2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Einzelvertretungsbefugnis hat.

(3) Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und nur gemeinsam die Vertretungsbefugnis ausüben. Ist außer dem Vorsitzenden auch einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so darf der weitere stellvertretende Vorsitzende die Vertretungsbefugnis auch allein ausüben.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.

(7) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

(8) Der Kassenerhalter hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Versammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
- b) Verwaltung des Verbandes,
- c) Aufstellen des Haushaltsplans.
- d) Einsicht in alle Unterlagen der Kassenführung
- e) Erteilung von Auszahlungsanweisungen an den Kassenerhalter gem. Kassenordnung.

§ 13 Kassenwesen des Verbandes

(1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Beiträgen und Spenden,
- c) sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Bestreitung der Aufgaben und der allgemeinen Verwaltungskosten,
- b) zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner, außer bei Mitgliedern der Altersabteilung, bei Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Satzung oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.